



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

An die Stadtratsfraktion
ÖDP/München-Liste
Marienplatz 8
Rathaus

07.10.2025

Allach/Untermenzing: Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets

Antrag Nr. 20-26 / A 05594 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 29.04.2025, eingegangen am 29.04.2025

Sehr geehrter Herr Stadtrat Ruff,
sehr geehrte Frau Stadträtin Haider,
sehr geehrte Frau Stadträtin Holtmann,

mit Ihrem Schreiben vom 29.04.2025 beantragen Sie, die alte Kiestrasse im Allacher Westen sowie die umgebende landwirtschaftliche Feldflur als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Zur Begründung haben Sie dazu Folgendes vorgetragen:

Die offenen Flächen westlich des Siedlungsgebiets Allach/Untermenzing bis zur Autobahn A99 sind die letzten großflächig zusammenhängenden Freiräume in diesem Teil Münchens und haben eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild, die ökologische Vielfalt und die Naherholung für die Anwohner*innen des Stadtbezirks und des gesamten Münchner Westens. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind essenziell für die lokale Lebensmittelproduktion.

Um diese wertvolle Natur- und Kulturlandschaft, ihre ökologischen Funktionen, die landschaftliche Weite und die Naherholungsmöglichkeiten langfristig zu schützen und zu erhalten, ist die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dringend erforderlich.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt erlaube ich mir Ihren Antrag als Brief zu beantworten und teile Ihnen auf diesem Weg Folgendes mit:

Das beantragte Landschaftsschutzgebiet in der Allacher Feldflur zwischen der A 99 und dem westlichen Ortsrand ist nach überschlägiger fachlicher Einschätzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet geeignet.

Jedoch war ein mögliches Inschutznahmeverfahren der alten Kiestrasse im Allacher Westen einschließlich der umliegenden landwirtschaftlichen Feldflur zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bisher weder vorrangiger Inhalt naturschutzfachlicher Vorprüfungen noch Bestandteil der Stadtratsbeschlüsse zu den künftigen Schutzgebietsausweisungen (Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 04468 vom 02.02.2022 und Nr. 20-26 / V 14281 vom 02.10.2024).

Die beantragte Unterschutzstellung der alten Kiestrasse muss daher den in den o.g. Stadtratsbeschlüssen festgelegten Prioritäten nachgeordnet werden.

Hierzu möchten wir Ihnen diese Entscheidung näher erläutern:

Das zentrale Landschaftselement ist die Kiestrasse, die von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist, die überwiegend als Äcker bewirtschaftet werden. Die Landschaft ist daneben durch Gehölzreihen und Gebüsche gegliedert, die den Ortsrand, Kleingartenanlagen und -nutzungen umgeben beziehungsweise Straßen und Feldwege begleiten. Die an drei Seiten das Gebiet begrenzenden Autobahnen sind durch Wälle, Eingrünungen und technische Lärmschutzeinrichtungen so weit abgeschirmt, dass sie den Landschaftsraum optisch und akustisch praktisch nicht stören. Insgesamt bieten sich vielfältige weiträumigere oder enger durch Gehölze gegliederte Blickwinkel. Insoweit ist die landschaftliche Vielfalt als möglicher Schutzgrund für ein Landschaftsschutzgebiet gegeben.

Die Kiestrasse ist ein wertvoller Magerstandort mit einer großen Artenzahl von Tieren und Pflanzen, darunter auch zahlreiche gefährdete Arten, zum Beispiel Amphibienarten. Darunter sind neben Arten, die Wälder, Gehölze und Gärten als Landlebensräume nutzen auch die Wechselkröte nachgewiesen worden, die als ursprüngliche Steppenart die vorhandenen Magerflächen auf der Kiestrasse als Landlebensraum nutzen kann, aber auch Ackerflächen und -räder sowie magere Grünlandflächen. Es ist auch eine bemerkenswerte hohe Anzahl an Wildbienenarten im Bereich der Kiestrasse nachgewiesen worden. Im Gebiet liegen zahlreiche Ausgleichsflächen aus verschiedenen Zulassungsverfahren, vor allem die Kiestrasse selbst und autobahnnahe Flächen, die wegen verschiedener Infrastrukturprojekte zu schaffen waren und die wesentlich zum Charakter der Landschaft und ihrer Artenvielfalt beitragen. Aufgrund der Artausstattung ist die Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet wegen der Erhaltung und Entwicklung des Artenreichtums und der dafür verantwortlichen Lebensräume und Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten gegeben. Das Gebiet besitzt gemäß der „Stadtklimaanalyse Landeshauptstadt München“ (2014) eine mittlere und stellenweise hohe bioklimatische Bedeutung. Insofern kann auch die Erhaltung dieser Funktion des Naturhaushalts eine Unterschutzstellung mitbegründen.

Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für die naturgebundene Erholung zu Fuß und mit dem Fahrrad. Es ermöglicht kürzere und weitere, abwechslungsreiche Rundwege, wobei wiederum die Kiestrasse die zentrale Achse für diese Nutzung darstellt.

Abgesehen von einigen bisher noch nicht baulich genutzten Allgemeinen Wohngebieten am Ortsrand stellt der Flächennutzungsplan in diesem Gebiet im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und ökologische Vorrangflächen dar. Von Westen her ragt der regionale Grüngürtel bis weit in das beantragte Gebiet hinein. Somit sind keine grundsätzlichen Hürden für eine

Inschutznahme als Landschaftsschutzgebiet erkennbar.

Die Schutzbedürftigkeit für das Gebiet ist allgemein gegeben, da im großstädtischen Umfeld Münchens mehr oder weniger offene Feldfluren, die einen landschaftlich eher offenen Charakter besitzen, in dem auch ein Weitblick möglich ist, durch zunehmende bauliche Entwicklung immer weniger werden.

Da in der unmittelbaren Nachbarschaft und auf den Flächen selbst diese bauliche Entwicklung weniger dynamisch verläuft als in anderen Gebieten und in diesem Bereich bislang vergleichsweise noch keine größeren Beeinträchtigungen der natürlichen Ausstattung der Landschaft durch den Erholungsdruck festgestellt wurden, erschienen andere Schutznahmeprojekte vorrangig.

Der Grundsatzauftrag, das Schutzgebietsnetz in der Landeshauptstadt München weiterzuentwickeln, erteilte die Vollversammlung des Stadtrates dem Referat für Klima- und Umweltschutz mit dem Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 04468 vom 02.02.2022). Hierzu wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, zu den Flächen, für die bereits seit langem eine Schutznahme diskutiert wird, die jeweiligen formellen Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten einzuleiten und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Zuge der Fortschreibung des Konzepts des Landschaftsparks West und dessen Umsetzung soll außerdem die Ausweisung geeigneter Flächenanteile als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark West“ vorangetrieben werden (vgl. auch Perspektive München, Langfristige Siedlungsentwicklung, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03912 vom 25.10.2023).

Dieser Stadtratsauftrag zur Durchführung von mehreren Unterschutzstellungsverfahren wurde mit Beschluss „Schutzgebiete Perspektiven II - Ausweisung zusätzlicher naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und Schutzgegenstände (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281 vom 02.10.2024) um weitere Unterschutzstellungen ergänzt.

Darüber hinaus liegt dem Referat für Klima- und Umweltschutz ein weiterer Stadtratsbeschluss zur Ausweisung geeigneter Flächen als Landschaftsschutzgebiet vor, welches den im noch gültigen Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellten Bereich zwischen Forstenrieder Park und Ortsrand Solln in der Nähe der Muttenthalerstraße umfasst. Dieser Bereich soll bei der Novellierung des Landschaftsschutzgebietes „Gebiet um das Kloster Warnberg“ in den erweiterten Schutzgebietsumgriff integriert werden (Flächen an der Muttenthalerstraße, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12413 vom 02.10.2024).

Ein Schutznahmeverfahren zur Ausweisung der alten Kiestrasse einschließlich der umliegenden landwirtschaftlichen Feldflur als Landschaftsschutzgebiet war wie bereits erwähnt bisher noch nicht vorrangiger Inhalt naturschutzfachlicher Vorprüfungen.

Insgesamt sind vom Referat für Klima- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, in den nächsten Jahren folgende Schutznahmeverfahren in Abhängigkeit zu den jeweiligen beabsichtigten oder geplanten baulichen Flächennutzungen durchzuführen:

1. Schutznahme der künftigen Landschaftsbestandteile (LB)

- Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Mooschwaige,
- Hochspannungsleitungstrasse im Truderinger Wald,
- Orchideenwiesen, Trockenrasen und Pionierwälder am kleinen Böhmerweiher,
- Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel

Darüber hinaus sind weitere geschützte Landschaftsbestandteile, wie das Kuchenmeistermoor, bereits vorgesehen.

2. Inschutznahme der künftigen Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- Langwieder Heide und Pippinger Flur,
- Landschaftspark West

sowie

3. die schrittweise Novellierung aller 18 Landschaftsschutzgebiete durch Herauslösung aus der Landschaftsschutzverordnung von 1964 und Erweiterung, vorrangig die Novellierung

- für den Bereich Isarauen südlich des Isarrings,
- für den Bereich „Sportpark der Firma Siemens“ mit Erweiterungsflächen zum künftigen LSG „Landschaftspark Isar-Solln“,
- für den Bereich Angerlohe mit Erweiterung des Umgriffs auf die nördlich gelegenen Flächen und
- für den Bereich „Gebiet um das Kloster Warnberg mit Waldstücken“ zum künftigen Landschaftsschutzgebiet „Warnberg und Umgebung“.

4. Zur Sicherung des Grüngürtels ist zudem die Ausweisungen der Landschaftsräume

- Eschenrieder Moos
- Ludwigsfelder Flur
- Freihamer Flur

als Landschaftsschutzgebiete geplant.

5. Um die Naturdenkmalliste zu überarbeiten und fortzuschreiben, ist die Naturdenkmalverordnung regelmäßig zu novellieren.

Mit diesen Beschlüssen wurden die naturschutzfachlichen Prioritäten sowie der allgemeine zeitliche Fahrplan für die Ausweisungen künftiger Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzbestandteile der nächsten Jahre festgelegt.

Die für die Unterschutzstellungsverfahren zuständigen Mitarbeiter*innen der Verwaltung der Unteren Naturschutzbehörde und die Fachkräfte arbeiten derzeit daran, die genannten Inschutznahmeverfahren der Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete voranzutreiben. Diese Verfahren folgen einem formalen Ablauf und sind, einem Bebauungsplanverfahren vergleichbar, ähnlich umfangreich und zeitaufwändig. Aufgrund dieser Tätigkeiten sind die für die Inschutznahmeverfahren vorgesehenen Personalkapazitäten bereits für die beschlossenen Verfahren gebunden.

Wir gehen davon aus, dass wir im Jahr 2026 dem Stadtrat die Ausweisung der o.g. vier kleinen Landschaftsbestandteile zur Entscheidung vorlegen können.

Eine parallele Ausweisung der alten Kiestrasse im Allacher Westen neben den bereits laufenden Verfahren und naturschutzfachlichen Prüfungen ist nicht möglich und würde bedeuten, den vom Stadtrat beschlossenen Fahrplan und die Prioritätensetzung zu revidieren sowie den Auftrag des Stadtrats zu gefährden. Wie eingangs erwähnt, muss die beantragte Unterschutzstellung der alten Kiestrasse daher der beschlossenen Prioritätenfestlegung nachgeordnet werden.

Sobald absehbar Kapazitäten für weitere Verfahren vorhanden sind, werden wir den Stadtrat vor Beginn des Inschutznahmeverfahrens entsprechend einbinden.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass

die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin